

# Anlagenrecht: Erhöhter Bestandsschutz zwangsrechtsersetzender Servitutsvereinbarungen

Viele im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (zB Leitungs- oder Wasserkraftvorhaben) lassen sich nur unter Inanspruchnahme fremden Grundes realisieren. Sofern diesbezüglich gütliche Einigungsversuche scheitern, gewährt der Gesetzgeber die Einräumung von Zwangsrechten. Da fremde Grundinanspruchnahmen ex lege im öffentlichen Interesse liegen und einer Zwangsrechtseinräumung zugänglich sind, kommt diesbezüglichen Dienstbarkeitsvereinbarungen besonderer Bestandsschutz zu. Aktuelle Tendenzen, den Bestandsschutz derartiger Vereinbarungen auf rein zivilrechtlicher Basis zu untergraben, sind rechtlich nicht vertretbar und verkennen die Grundzüge des öffentlich-rechtlichen Regimes, was in diesem Beitrag am Beispiel der Wasserkraft aufgezeigt wird.

Von Wolfram Schachinger und Mario Laimgruber

RdU-U&T 2020/12

## Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangssituation
- B. Die Beanspruchung von fremdem Grund bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen
- C. Entscheidungsersetzende Verträge oder Zwangsrechtseinräumung
- D. Gleichheitswidrige Begünstigung bei Nichtgewährung eines höheren Bestandsschutzes
- E. Zusammenschau von § 70 WRG und § 27 WRG
- F. Konterkarierung des § 50 WRG
- G. Keine nachträglichen Zwangsrechtseinräumungen
- H. Grundsatz der Gewaltenteilung
- I. Ergebnis

## A. Ausgangssituation

Die Realisierung von im öffentlichen Interesse gelegenen (zB Leitungs- oder Wasserkraft-)Anlagen erfordert regelmäßig die Inanspruchnahme fremden Grundes. Diesbezüglich gewähren die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit der Begründung von Zwangsrechten. Im Hinblick auf das Prinzip der ultima ratio darf ein Zwangsrecht nur bei Scheitern einer gütlichen Einigung (dh einer einvernehmlichen Dienstbarkeitsvereinbarung) begründet werden. Ohne diese Dienstbarkeiten ist der Betrieb der Anlagen nicht möglich. Per Zwangsrecht eingeräumte Dienstbarkeiten genießen unstrittig einen hohen Bestandsschutz. In jüngster Zeit mussten die Autoren eine höchst **bedenkliche Tendenz** feststellen: Aktuell versuchen Servitutsgeber vertraglich eingeräumte Dienstbarkeiten rein nach zivilrechtlichen Grundsätzen aufzukündigen (behauptet wird zB ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, basierend etwa auf angeblich man-

gelnder Ertragsfähigkeit, angeblich nicht erfolgter größtmöglicher Schonung des dienenden Guts, angeblichem Vertrauensverlust oder angeblichen Zahlungsrückständen). Im Beitrag zeigen die Autoren insb am Beispiel des Wasserrechts auf, warum Dienstbarkeitsverträgen, die Entscheidungen über Zwangsrechtseinräumungen ersetzen, ebenfalls hoher Bestandsschutz zukommen muss.

## B. Die Beanspruchung von fremdem Grund bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen

Das Grundeigentum stellt ein wasserrechtlich geschütztes Recht gem § 12 Abs 2 Wasserrechtsgesetz<sup>1)</sup> dar. Das bedeutet, dass ein Grundeigentümer, der durch die Errichtung einer Wasserkraftanlage betroffen ist, einen Rechtsanspruch darauf hat, dass bei Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung dieses Grundeigentum berücksichtigt werden muss. MaW: Es muss im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob es zu einer Beeinträchtigung seines Grundeigentums kommt. Sofern dies der Fall ist, kann die **wasserrechtliche Genehmigung** nur unter folgenden **alternativen Voraussetzungen** erteilt werden:

- Der Inhaber des betroffenen wasserrechtlich geschützten Rechts, zu dem auch das Grundeigentum zählt, stimmt dem Eingriff in sein Recht zu.
- Die Zustimmung wird nicht erteilt und stattdessen wird im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung gem § 111 Abs 1 WRG ein Zwangsrecht einge-

1) In der Folge: „WRG“.

räumt. Für die Errichtung von Wasserbauvorhaben sieht § 63 lit b WRG die Möglichkeit der Enteignung von Liegenschaften durch Einräumung von Dienstbarkeiten vor.

→ Im Spruch des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheids wird gleichzeitig auch die sog „kleine Dienstbarkeit“ gem § 111 Abs 4 WRG eingeräumt.<sup>2)</sup>

**Das bedeutet:** Der Fall, dass erst nach Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung die Zustimmung des Grundeigentümers erteilt wird, ist vom Gesetz grundsätzlich nicht explizit vorgesehen. Die Wasserrechts-Beh muss in so einem Fall daher auch die Zwangsrechtseinräumung vorsehen. Ein gesonderter Antrag des Genehmigungswerbers ist hierfür nach der hg Judikatur nicht erforderlich. Vielmehr umfasst der Antrag auf Bewilligung bei entgegenstehenden fremden Rechten nach der Auffassung des VwGH bereits den Antrag auf Einräumung jener Zwangsrechte, die zwecks Durchführung des Projekts notwendig erscheinen.<sup>3)</sup> Im Bescheid ist sodann auch über die Einräumung dieser Zwangsrechte abzusprechen.<sup>4)</sup> Wenn die Einräumung eines Zwangsrechts zu einem späteren Zeitpunkt (zB während des Betriebs einer Wasserkraftanlage) erforderlich wird, haftet der bereits vom Genehmigungsantrag mitumfasste Antrag auf Zwangsrechtseinräumung unerledigt aus und muss von der Beh erledigt werden.

### C. Entscheidungsersetzende Verträge oder Zwangsrechtseinräumung

Zwangsrechte nach dem achten Abschnitt des WRG sind gem § 60 Abs 2 WRG nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann. So schreibt das Gesetz explizit den Versuch einer gütlichen Übereinkunft vor,<sup>5)</sup> bevor überhaupt die Einräumung von Zwangsrechten in Betracht gezogen werden kann. Daraus muss abgeleitet werden, dass Dienstbarkeitsrechte, welche zB aus Anlass eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für eine Wasserkraftanlage zum Zwecke der erforderlichen Druckrohrleitung mittels privatrechtlicher Vereinbarung eingeräumt werden, einem stark erhöhten Bestandsschutz unterliegen müssen. Ansonsten würde nämlich die Bestimmung des § 60 Abs 2 WRG keinen Sinn ergeben: Aufgrund des mit der Erlangung der erforderlichen (Servituts-)Rechte im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen für den Konsenswerber einhergehenden Risikos, welches darin bestünde, dass diese privatrechtlichen Vereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt von Vertragspartnern bestritten bzw aufgekündigt werden könnten, müsste wohl immer eine Zwangsrechtseinräumung angestrebt werden.

Genau das Gegenteil ist aber die Intention des Gesetzgebers: Die gütliche Übereinkunft stellt, wie dies in der Lehre<sup>6)</sup> zutreffend bezeichnet wird, einen **entscheidungsersetzenden Vertrag** dar.<sup>7)</sup> Die Übereinkunft kommt auch gerade deswegen zustande, da die Grundinanspruchnahme jedenfalls per Zwangsrecht durchgesetzt werden kann. Die gegenteilige Ansicht würde sich in der Praxis wohl in lediglich blanketthaf-

ten „Einigungsversuchen“ iSd § 60 Abs 2 WRG niederschlagen, indem bspw für die Dienstbarkeitsgeber inakzeptable Vergütungsangebote gemacht werden würden. Dieses Ergebnis kann keinesfalls der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck sein.

Zivilrechtlich muss somit denklogisch eine **erhöhte Bestandsfestigkeit** derartiger privatrechtlich vereinbarter Servitutsrechte vorliegen, da diese in untrennbarem Zusammenhang mit einer wasserbehördlich bewilligten Wasserkraftanlage – und somit einem im öffentlichen Recht begründeten Rechtsverhältnis – stehen.<sup>8)</sup>

### D. Gleichheitswidrige Begünstigung bei Nichtgewährung eines höheren Bestandsschutzes

Der soeben skizzierte höhere Bestandsschutz derartiger entscheidungsersetzender zivilrechtlicher Vereinbarungen ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz:

Der verfassungsgesetzliche Gleichheitssatz gem **Art 2 StGG** und **Art 7 B-VG** verbietet dem Gesetzgeber einerseits, Gleiches in unsachlicher Weise ungleich zu behandeln, und andererseits, Ungleiches in unsachlicher Weise gleich zu behandeln. Zwar darf der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen, ohne dabei jeden möglichen Einzelfall zu berücksichtigen, doch erlaubt der Gleichheitssatz dies nur in Fällen, die sich als atypische, bloß ausnahmsweise Härtefälle erweisen.<sup>9)</sup>

Sofern die Grundinanspruchnahme zwangsweise eingeräumt wird, kommt ihr ein erhöhter Bestandsschutz zu.<sup>10)</sup> Die entscheidungsersetzende (dh eine Zwangsrechtseinräumung ersetzende) vertragliche Übereinkunft darf daher auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (insb Gleichheitserwägungen) nicht leichter auflösbar sein als die bei Nichterzielung der Einigung gesetzlich einzuräumenden Zwangsrechte. Jede andere Ansicht wäre grob unsachlich und somit gleichheitswidrig.

2) Einem solchen Ausspruch kommt normativer Charakter zu, wenn die nach § 111 Abs 4 WRG als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeiten im wasserrechtlichen Bescheid eindeutig bestimmt werden, weil dann erforderlichenfalls unmittelbar eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann und man sich den Schritt der Erlassung eines zweiten, vollstreckungstauglichen Bescheids erspart; siehe *Rössler/Kerschner* (Hrsg), *Wasserrecht und Privatrecht*<sup>2</sup> (2013) 61; vgl auch VwGH 21. 10. 1999, 99/07/0019; 30. 9. 2010, 2008/07/0160.

3) Vgl etwa VwGH 21. 11. 1996, 95/07/0211; 20. 09. 2012, 2009/07/0084 jeweils mwN.

4) Vgl *Rössler/Kerschner* (Hrsg), *Wasserrecht und Privatrecht*<sup>2</sup> 41.

5) Vgl § 60 Abs 2 WRG.

6) Vgl etwa *Rössler/Kerschner* (Hrsg), *Wasserrecht und Privatrecht*<sup>2</sup> 66 ff.

7) Siehe etwa auch VwGH 27. 11. 1990, 90/07/0026.

8) Stichwort: Zweck der Dienstbarkeit.

9) Vgl zB VfGH 8. 5. 1980, G 1/80 ua.

10) Vgl idF auch die Ausführungen zu den restriktiven Möglichkeiten der Rücküberweisung weiter unten.

Dies ergibt sich zudem auch aus einer Zusammenschau mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Eigentumsschutz** gem **Art 5 StGG** und **Art 1 1. ZP-EMRK**. Gesetzliche Beschränkungen der Eigentumsfreiheit sind nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten und nicht unverhältnismäßig sind.<sup>11)</sup> Sofern man einer Zwangsrechtseinräumung, die definitionsgemäß in einem Spannungsverhältnis mit dem gesetzlich gewährleisteten Eigentumsschutz steht, höhere Bestandskraft einräumen würde als eine diese Zwangsrechtseinräumung substituierenden entscheidungsersetzenden – aber eben doch freiwilligen – gütlichen Einigung, so wäre der Enteignete auch iZm der Auflösung bzw (konkret) der Rückübereignung iZm seinem Eigentumsschutz benachteiligt. Dies kann man bei verfassungskonformer Interpretation nicht unterstellen.

### E. Zusammenschau von § 70 WRG und § 27 WRG

Die (einfache) Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der in Frage stehenden Dienstbarkeitsvereinbarungen stünde auch im krassen Widerspruch zu den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes selbst, nämlich insb zu § 70 WRG in Zusammenschau mit § 27 WRG:<sup>12)</sup>

„Erlöschen der Zwangsrechte; Rückübereignung.  
§ 70.

(1) Mit dem Erlöschen einer wasserrechtlichen Bewilligung erlöschen alle nach den §§ 63 bis 67 eingeräumten oder aus Anlaß des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen bestellten, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, soweit sie durch das Erlöschen des Wasserrechts entbehrlich geworden sind. Ist jedoch eine solche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, so kann sowohl der Eigentümer des belasteten Gutes als auch der bisherige Wasserberechtigte die ausdrückliche Aufhebung der Dienstbarkeit bei der Wasserrechtsbehörde verlangen.

(2) Hat zufolge Enteignungsbescheids oder gütlicher, anläßlich des wasserrechtlichen Verfahrens getroffener Vereinbarung die Übertragung eines Grundstückes für Zwecke einer Wasseranlage stattgefunden, so kann der frühere Eigentümer oder sein Erbe binnen einem Jahre nach behördlicher Verständigung vom Erlöschen des Wasserrechts bei der Wasserrechtsbehörde den Antrag stellen, zu seinen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung (§ 117) auszusprechen. Bei Grundflächen, die vor ihrer Enteignung zu einem eine wirtschaftliche Einheit bildenden Gute gehört haben, steht dieser Anspruch dem Eigentümer des Gutes zu.“

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte.  
§ 27.

(1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:  
[...]

g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei

**Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;**

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die im Abs 1 lit g bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern.

(3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens nach Abs 1 lit g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.“

Aus der Zusammenschau der hier vorgenommenen Hervorhebungen in §§ 70 und 27 WRG ergibt sich folgender **Befund**:

- Der Gesetzgeber behandelt das Erlöschen von zwangsweise eingeräumten oder aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen bestellten, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten gleich,
- dies unter dem Titel „Erlöschen der Zwangsrechte/Rückübereignung“; er setzt somit bereits mit dem Titel die Zwangsrechte mit den aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen bestellten Dienstbarkeiten gleich.
- Diese Rückübereignung/Rückabwicklung knüpft der Gesetzgeber an extrem restriktive Voraussetzungen, nämlich das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts selbst.
- Bezeichnenderweise kommt das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts bei Zerstörung oder Wegfall der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen erst dann in Betracht, wenn die Unterbrechung bereits drei Jahre andauert.
- Selbst wenn keine Zerstörung oder kein Wegfall der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen gegeben ist und der Betrieb dennoch während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt wurde, erlischt das Wasserbenutzungsrecht nur auf Antrag anderer Interessenten, wenn die Wiederaufnahme nach einer behördlich gesetzten Frist von zumindest einem Jahr nicht erfolgt.

Daraus ergibt sich folgende **Conclusio**: Sowohl eine Rückübereignung des aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen übertragenen Ei-

11) Vgl zB VfGH 16. 3. 2012, G 97/11.

12) Hervorhebungen in den folgenden Gesetzesauszügen durch die Autoren.

gentumsrechts als auch ein Erlöschen der aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen bestellten Dienstbarkeiten ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. Insb lässt sogar die gänzliche Anlagenzerstörung, wie auch die ohne sachliche Rechtfertigung erfolgte Nichtnutzung der Anlage über mehrere Jahre gerade keine Rückübereignung bzw kein Erlöschen der Dienstbarkeitsvereinbarungen zu. Der Gesetzeswortlaut ist hier unmissverständlich. Würde man nunmehr diesen vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten klaren Willen durch die Zulässigkeit dazu im Widerspruch stehender, außerordentlicher Kündigungsmöglichkeiten unterwandern, würde man den Telos des Gesetzes konterkarieren.

#### F. Konterkarierung des § 50 WRG

§ 50 WRG sieht eine umfassende Instandhaltungsverpflichtung für Wasserbenutzungsanlagen vor. Die Instandhaltungsverpflichtung ergibt sich aus dem Interesse der Wasserwirtschaft insgesamt. MaW: Es besteht ein derart gravierendes öffentliches Interesse an diesen Anlagen, dass sie auch kraft Gesetzes instandgehalten/betrieben werden müssen bzw sollen.<sup>13)</sup>

Verletzt ein zur Instandhaltung einer Wasseranlage Verpflichteter die ihn treffende Instandhaltungspflicht, so ist ihm gem § 138 WRG ein Auftrag zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu erteilen. Antragsberechtigt sind diesbezüglich ua Inhaber bestehender Rechte gem § 12 Abs 2 WRG.

Aus dem **Zweck des § 50 WRG** ergibt sich somit wiederum Folgendes:

- Bei Schäden einer Wasserbenutzungsanlage soll diese unbedingt instandgesetzt und weiter betrieben werden,
- dies aufgrund des öffentlichen Interesses an derartigen Anlagen.
- Die Nichteinhaltung der Instandhaltungsverpflichtung führt zur Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags.
- Der Gesamtzweck der Bestimmung ist, dass die Wasserbenutzungsanlage im öffentlichen Interesse erhalten bleibt und weiter betrieben werden soll.
- Würde man bei Schäden der Wasserbenutzungsanlage ein außerordentliches Kündigungsrecht für Dienstbarkeitsvereinbarungen, die Rechte einräumen, die für den Betrieb der Wasseranlage unumgänglich sind, zulassen, so würden § 50 WRG und dessen immanenter Zweck vollkommen ad absurdum geführt.

#### G. Keine nachträglichen Zwangsrechtseinräumungen

Auch wenn weder die Judikatur noch die Lehre idZ einhellig sind, so wird doch gelegentlich vertreten, dass eine nachträgliche Zwangsrechtseinräumung nach erfolgter wasserrechtlicher Genehmigung nicht bzw nur dann zulässig sei, wenn im Genehmigungsbescheid ein ausdrücklicher dahingehender Vorbehalt vorgenommen wurde. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Zwangsrechtseinräumung nur hilfsweise, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, erfol-

gen solle. Folgt man dieser Ansicht, ist dies ein weiteres gewichtiges Argument dafür, dass (denklogisch) derartigen abgeschlossenen gütlichen Vereinbarungen ein besonderer Bestandsschutz zukommen muss. Ansonsten würde man rechtsmissbräuchlichem Vorgehen Tür und Tor öffnen:

Es würden wohl gütliche Dienstbarkeitsübereinkommen abgeschlossen und diese dann im Wissen, dass nachträglich keine Zwangsrechtseinräumungen möglich sind und diesen Übereinkommen auch kein besonderer Bestandschutz zukommt, vorsätzlich rechtsmissbräuchlich mit der Behauptung, dass eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit immer bestünde, aufgekündigt werden. Dass dem nicht so sein kann, ist aufgrund der in den vorgenannten Punkten dargelegten Intentionen des Normgebers des WRG klar belegt.

Es sprechen somit auch **generalpräventive Gründe** dafür, dass Dienstbarkeitsvereinbarungen, welche iZm der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserkraftanlagen (zB zum Zweck einer Druckrohrleitung) abgeschlossen werden und denen – wie ausgeführt – entscheidungsersetzende Wirkung zukommt, ein weitaus höherer Bestandsschutz zukommen muss als generell im Rahmen der Privatautonomie ohne Möglichkeit einer Zwangsrechtsbegründung bei Nicht-einigung abgeschlossenen Vereinbarungen.

#### H. Grundsatz der Gewaltenteilung

In Anbetracht des gegenständlichen Untersuchungsgegenstands wird va auch die enge Verknüpfung zwischen den Regelungen des zivilen und des öffentlichen Rechts erkennbar. Insb ist dahingehend auf den der Bundesverfassung innewohnenden Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach Art 94 Abs 1 B-VG (Gewaltenteilung) zu verweisen. Daraus ergibt sich, dass es grundsätzlich keinen Instanzenzug von einer VerwaltungsBeh an ein Gericht oder umgekehrt geben darf und dass alle Aufgaben der Vollziehung vom einfachen Gesetzgeber entweder der Verwaltung oder der Justiz übertragen werden müssen.

Insoweit bestünden gravierende verfassungsrechtliche Bedenken im Lichte des – das B-VG tragenden – Grundprinzips der Gewaltentrennung, wenn es möglich wäre, ein außerordentliches Kündigungsrecht zivilgerichtlich geltend zu machen, und dies dazu führen könnte, dass eine gem der verwaltungsbehördlichen Genehmigung betriebene Anlage nicht weiter betrieben werden kann. Somit müssen – wie man es auch dreht und wendet – Dienstbarkeitsrechte, welche aus Anlass eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für eine Wasserkraftanlage zB zum Zweck der erforderlichen Druckrohrleitung mittels privatrechtlicher Vereinbarung eingeräumt werden, einem stark erhöhten Bestandsschutz unterliegen. Diese Überlegungen gelten natürlich auch für andere Vorhaben im öffentlichen Interesse, die sich nur unter Inanspruchnahme von fremden Grund realisieren lassen.<sup>14)</sup> In der be-

13) Hierfür sieht § 72 WRG auch ausdrücklich eine Legalservitut vor.

14) Man denke zB an starkstromwegerechtliche Anlagen.

schriebenen Konstellation muss privatrechtlichen Dienstbarkeitsvereinbarungen jedenfalls also auch aus der Perspektive der Rechtsstaatlichkeit besonderer Bestandsschutz zukommen.

## I. Ergebnis

Zivilrechtliche Grundsätze sind für die Beurteilung der Begründung und des Bestands zwangsrechtsersetzender Servitutsvereinbarungen in den beschriebenen Konstellationen unanwendbar. Dienstbarkeitsrechte

können durch eine Aufkündigung nicht beseitigt werden.

Wirksame und notwendige Dienstbarkeitsvereinbarungen, die iZm der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserkraftanlagen abgeschlossen wurden, genießen einen besonderen, dem Wasserrechtsgesetz innewohnenden Bestandsschutz. Dieses Fazit ergibt sich auch aufgrund zwingender verfassungsrechtlicher Vorgaben und gilt selbstredend auch für andere Vorhaben im öffentlichen Interesse in vergleichbaren Konstellationen.

### → In Kürze

Die Realisierung von im öffentlichen Interesse gelegenen Anlagen erfordert regelmäßig die Inanspruchnahme fremden Grundes. Diesbezüglich gewähren die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit der Begründung von Zwangsrechten, sofern nicht vorgelagert eine gütliche zivilrechtliche Einigung erreicht werden kann. Der Beitrag zeigt, dass Dienstbarkeitsverträgen, die Entscheidungen über Zwangsrechtseinräumungen ersetzen, ein gleich hoher Bestandsschutz wie per Zwangsrecht eingeräumten Dienstbarkeiten zuerkannt werden muss und dieser nicht zivilrechtlich unterlaufen werden kann.

### → Zum Thema

#### Über die Autoren:

Mag. Wolfram Schachinger ist selbständiger Rechtsanwalt. Kontaktadresse: Hafengasse 16/4–5, 1030 Wien.  
Tel: +43 1 89038 17  
Fax: +43 1 89038 1715  
Mobiltelefon: +43 650 505 13 97  
E-Mail: schachinger@ra-schachinger.com  
Internet: www.ra-schachinger.com

Ing. Mario Laimgruber, LL. M., ist Rechtsanwaltsanwarter in der Kanzlei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH. Kontaktadresse: Mülker Bastei 5, 1010 Wien  
Tel: +43 1 718 6680-0  
Fax: +43 1 718 6680-630  
E-Mail: mario.laimgruber@haslinger-nagele.com  
Internet: www.haslinger-nagele.com

#### Von denselben Autoren erschienen:

*Berger/Laimgruber*, Wiederverleihung vs Änderungsbewilligung – Neubefristung als Ausweg aus dem Wiederverleihungs-Korsett? *WASSERKRAFT Nr 64, Juni 2019*;  
*Schachinger/Laimgruber*, Wasserrecht: Enteignung trotz Primats bestehender Rechte? – Spezialfragen betreffend Widerstreit, Zwangsrechte und Entschädigung, RdU 2016/6, 15;  
*Schachinger/Laimgruber*, Wasserrechtliches Widerstreitverfahren: Vollzugsschwierigkeiten und legistische Anregungen, ZTR 2014, 163;  
*Schachinger/Laimgruber*, (Kein) Ende für Starkstromfreileitungen, Oesterreichs Energie März 2015, 33;  
*Schachinger/T. Neger*, Aktuelle Entwicklungen und gesetzlicher Handlungsbedarf bei wasserrechtlichen Widerstreitverfahren, ZTR 2012, 194.



## Gut schlafen – lange und gesund leben!

2020. 176 Seiten.  
Br. EUR 23,90  
ISBN 978-3-214-18548-0

Seidel

### Der Schlaf

Wir schlafen rund ein Drittel unseres Lebens! Ein guter Schlaf erfüllt viele entscheidende Funktionen für unser körperliches und geistiges Wohlbefinden. Leider nimmt die Häufigkeit von Schlafstörungen in der Bevölkerung zu. Wie wir die verschiedenen Formen von Schlafstörungen erkennen und weiterhin gut schlafen, beschreibt Stefan Seidel von der Medizinischen Universität Wien im Ratgeber „Der Schlaf“.

Basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen erklärt er,

- wie sich unser Schlafverhalten im Laufe unserer Entwicklung verändert hat,
- was sich während unseres Schlafes in unserem Körper während einer Nacht ereignet und
- welche Schlafstörungen auf welche Art und Weise diagnostiziert und behandelt werden können.

Ein spannendes, informatives und leicht verständliches Nachschlagewerk für einen guten (oder noch besseren!) Schlaf.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16-1010 Wien www.manz.at

MANZ